



2.3.2 Hilfeplanung

Hilfeplanung ist ein Verfahren zur Prüfung, Konkretisierung und Vereinbarung sozialrechtlicher Leistungsansprüche auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII.

Hilfeplanung ist **vorrangig** ein sozialpädagogischer **Aushandlungs- und Entscheidungsprozess** zwischen öffentlichen Trägern und Adressat*innen (Personensorgeberechtigte, Kinder und/oder Jugendliche) möglichst unter Einbezug der leistungserbringenden freien Träger. (vgl. Folie 3.3.5)

Rechtliche Anforderungen an den Prozess zur Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII:

- Mitwirkung der Eltern, Kinder und Jugendlichen und ggf. der Vormunde/Pfleger*innen,
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- Aufstellung eines Hilfeplans,
- Regelmäßige (Entscheidungs-)Überprüfung.